

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen _____ (ausbildende Einrichtung)

vertreten durch _____

Anschrift _____

und _____ (auszubildende Person)

Anschrift: _____

geboren am _____ in _____

wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung,

Name: _____

Anschrift _____

Name: _____

Anschrift _____

vorbehaltlich _____

folgender

Berufsausbildungsvertrag nach dem TVA-L – Besonderer Teil BBiG –

geschlossen

§ 1 Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ausbildungsnachweis der Ausbildung

- (1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf

ausgebildet.

- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

- (3) Die auszubildende Person ist verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 des Berufsbildungsgesetzes in _____ zu führen.

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am _____ und endet am _____.
- (2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 3 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

- (1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach
- dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach
 - dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie
 - den Tarifverträgen, die den TVA-L ergänzen, ändern oder ersetzen in der Fassung, die für den Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und für den Freistaat Thüringen jeweils gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4 Ausbildungsstätte, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Die Anschrift der Ausbildungsstätte lautet: ¹ _____

- (2) Die auszubildende Person ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist, z. B. an

§ 5 Dauer der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit _____ Stunden.

§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 6 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung

- (1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG.

Es beträgt zurzeit	im ersten Ausbildungsjahr	1.350,96 EUR
	im zweiten Ausbildungsjahr	1.400,61 EUR

¹ Sofern die Anschrift der Ausbildungsstätte von der Anschrift der ausbildenden Einrichtung abweicht, ist hier die Anschrift der Ausbildungsstätte auszuweisen. Anderenfalls reicht ein Verweis auf die Anschrift der ausbildenden Einrichtung im Kopf des Arbeitsvertrages.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung gezahlte Entgelt. Es ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird.

§ 7 Dauer des Erholungsurlaubs

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L sowie nach weiteren einschlägigen Bestimmungen. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom _____ bis 31.12. _____ Ausbildungstage,
vom 01.01. _____ bis 31.12. _____ Ausbildungstage,
vom 01.01. _____ bis _____ Ausbildungstage,

§ 8 Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVA-L BBiG und des § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2 TVA-L BBiG:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Abs. 4 TVA-L BBiG:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9 Nebenabreden

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss

von _____ zum _____

schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. Satz 1 TVA-L BBiG).

Die gesetzliche Vertretung der
auszubildenden Person
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

Ort, Datum

(Elternteil 1)

(ausbildende Einrichtung)

(Elternteil 2)

(auszubildende Person)

(Vormund)

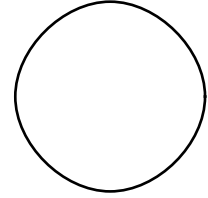
Ausfertigung für

Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle:

Vorstehender Berufsausbildungsvertrag ist eingetragen in das Verzeichnis der
Berufsausbildungsverhältnisse

unter Nr.: _____

am: _____



Unterschrift der zuständigen Stelle

Siegel